

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt am 11. Dezember 2019 die folgende Satzung beschlossen:



G E B Ü H R E N O R D N U N G

über

die Benutzung

der städtischen Sporthalle im Stadtteil Nieder-Florstadt

beschlossen.

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Sporthalle sind zur teilweisen Deckung der Kosten (Reinigung, Heizung, Lüftung, Wasser, Kanal und Strom) von jedem Benutzer Gebühren zu zahlen. Die Gebühren sind mit der Genehmigung einer jeden Einzelveranstaltung an die Stadtkasse zu zahlen. Jeder Mieter erkennt mit dem Mietvertrag die Benutzungs- und Gebührenordnung an.

I. Verfahren:

Die Städtische Sporthalle wird vom Magistrat verwaltet.

Jede Benutzung bedarf einer besonderen Genehmigung. Anträge auf zeitweise Überlassungen sind rechtzeitig schriftlich spätestens 14 Tage vorher einzureichen. Es wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Die vom Magistrat aufgestellten und bekannt gegebenen Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis für die dort genannten Zeiten.

Für alle Benutzer gilt die vom Magistrat der Stadt Florstadt erlassene Benutzungsordnung vom 19. Oktober 2000.

II. Benutzungsgebühren

1. Den örtlichen Vereinen wird die Sporthalle für den Übungs- und Trainingsbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Für Veranstaltungen von ortsansässigen Jugendmannschaften wie Wettkampf- oder Freundschaftsspiele, Turniere etc. werden keine Gebühren erhoben, hierbei ist es unerheblich, ob Eintritt erhoben wird oder Verkauf von Speisen und Getränken stattfindet.

3. Für Veranstaltungen der verschiedensten Wettkampfformen, wie Freundschafts- und Verbandsspiele o.ä., für die kein Eintritt erhoben wird und kein Verkauf von Speisen und Getränken stattfindet, beträgt die Benutzungsgebühr 25,00 Euro pro Spieltag bzw. Wettkampftag.

4. Für Veranstaltungen nach Ziffer 3 mit Eintrittsgeld beträgt das Benutzungsentgelt pauschal 55,00 Euro pro Spieltag.

5. Für Veranstaltungen nach Ziffer 3, für die kein Eintritt erhoben wird und Verkauf von Speisen und Getränken stattfindet, beträgt die Benutzungsgebühr 65,00 EUR pro Spieltag bzw. Wettkampftag.

6. Für sportliche Veranstaltungen eines Vereins, bei denen Eintrittsgelder erhoben und Verkauf von Speisen stattfindet, wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben. Bei dieser Regelung ist unerheblich, wie viele Mannschaften dieses Vereins die Sporthalle an dem jeweiligen Tag benutzen.

7. Bei überörtlichen Turnierveranstaltungen (Sparkassen-Cup, Hessische u. Deutsche Meisterschaften, Verbands-Bezirksmeisterschaften, etc.), die von einem Florstädter Verein ausgerichtet werden, ist im Falle von Eintrittserhebung und Verkauf von Speisen und/oder Getränken eine Benutzungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro pro Veranstaltungstag zu entrichten.

8. Bei Veranstaltungen nach Ziffer 7, ohne Eintrittsgeld ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 110,00 EUR pro Veranstaltungstag zu entrichten.

9. Der „Kraftraum“ steht den Vereinen grundsätzlich ebenfalls kostenlos zur Verfügung. Für Veranstaltungen, Kurse, Fitnessstraining u.ä., bei denen Teilnehmergebühren erhoben werden, sind (auch von ortsansässigen Vereinen bzw. der veranstaltenden Trainer/innen u. Übungsleiter/innen oder befähigten Vereinsmitgliedern, die auf eigene Rechnung arbeiten) pro Nutzungstag (unabhängig von der Stundenzahl) 20,00 Euro zu zahlen.

10. Ortsfremde Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter haben eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt:

pro angefangene Übungsstunde:	20,00 Euro
pro Veranstaltungstag:	180,00 Euro


(unabhängig von den benutzten Räumlichkeiten)

III. S c h l u ß b e s t i m m u n g

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.10.2003 außer Kraft.

61197 Florstadt, den 12. Dezember 2019

Magistrat der Stadt Florstadt
Unger, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

Gebührenordnung über die Benutzung

der städtischen Sporthalle im Stadtteil Nieder-Florstadt

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt am 11. Dezember 2019 beschlossene Gebührenordnung über die Benutzung der städtischen Sporthalle im Stadtteil Nieder-Florstadt vom 12. Dezember 2019 wurde in den Florstädter Nachrichten Nr. 51/52 vom 20. Dezember 2019 bekannt gemacht.

Florstadt, den 20.12.2019

DER MAGISTRAT DER
STADT FLORSTADT

Unger, Bürgermeister

